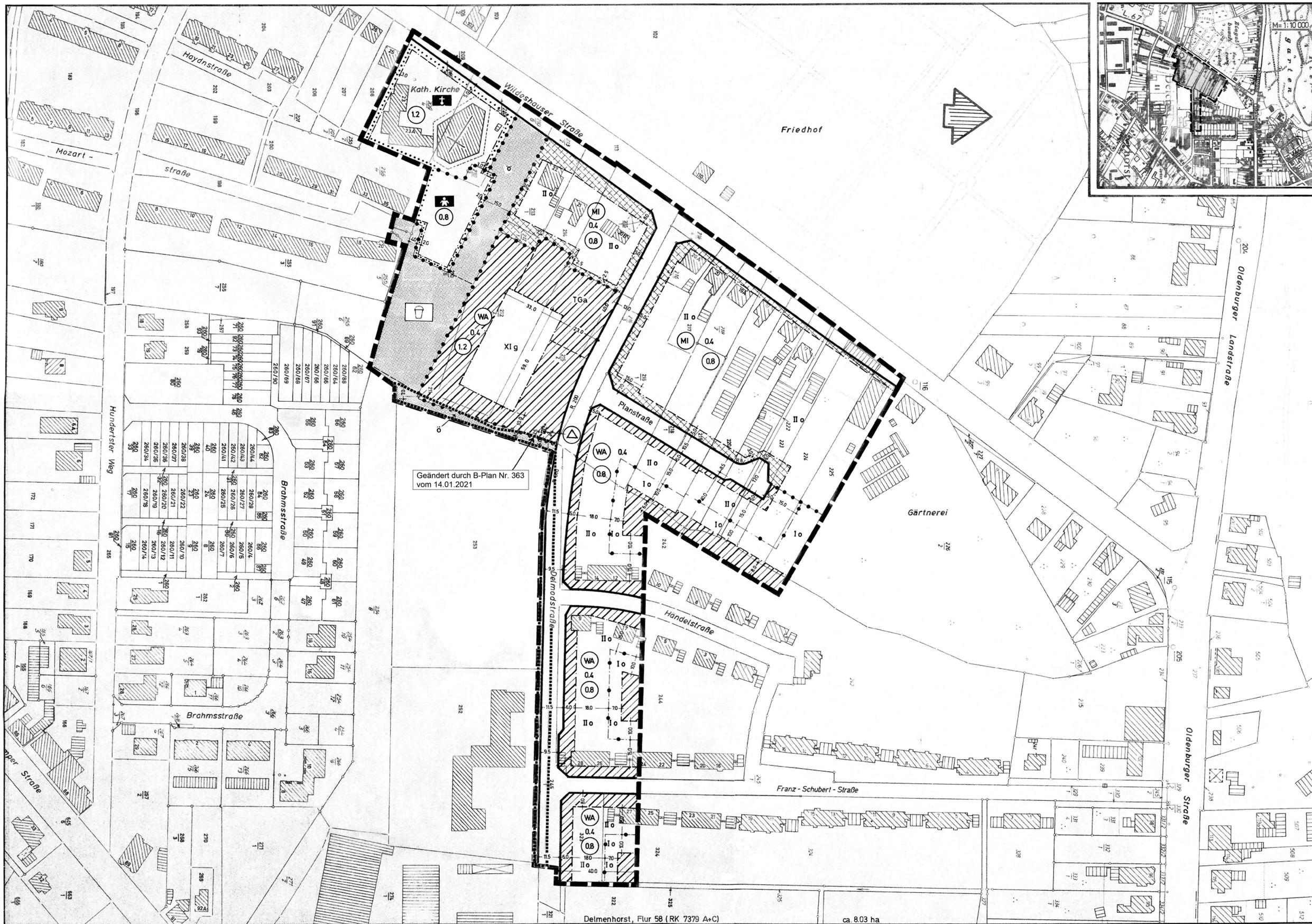
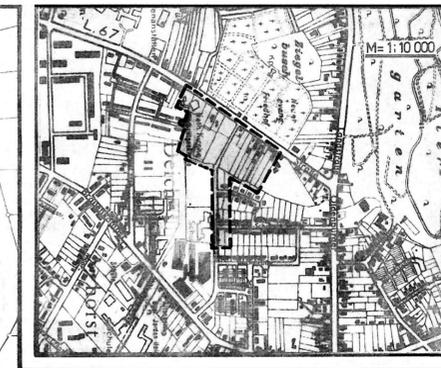


Bebauungsplan Nr. 88

für die Flurstücke 209/4 bis 225 und 323 sowie für Teilflächen der Flurstücke 242, 244, 245/1, 253, 255/3-255/5 und 324 der Flur 58 an der Ostseite der Wildeshäuser Straße und beiderseits der verlängerten Delmodstraße in Delmenhorst.

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - I, II, XI
0,4
Höchste Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
 - Geschosflächenzahl
 - § 21 a (5) der Baunutzungsverordnung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
- b) Bauweise und Baugrenze**
 - Offene Bauweise
 - Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Geschossgrenze
- c) Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf**
 - Kirche (katholisch)
 - Kindergarten
- d) Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Transformatorstation
- e) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- f) Flächen für Garagen**
 - Unterirdische Garagenanlage (Tiefgarage)
- g) Grünflächen**
 - Öffentliche Grünflächen
 - Kinderspielplatz
- h) Sonderfestsetzungen**
 - In den allgemeinen Wohngebieten ist die nach § 4(3) Ziff. 6 der Baunutzungsverordnung vorgesehene Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - In den Mischgebieten ist die nach § 6(3) der Baunutzungsverordnung vorgesehene Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschoss nur bis in 25 m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschossen nur bis in 15 m Tiefe hinter der straßenseitigen Baugrenze zulässig.
 - Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze nicht errichtet werden.



Geändert durch B-Plan Nr. 363 vom 14.01.2021

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 8.12.1970 beschlossen.
 Delmenhorst, den 20.6.1972
 Der Oberstadtdirektor: i.A.
 gez. Oetting
 Städt. Oberbaurat

Siegel

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
 Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
 Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
 Delmenhorst, den 20.6.1972
 Stadtplanungsamt:

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
 Delmenhorst, den 20.6.1972
 Stadtbauamt: i.V.

Siegel

Der Bebauungsplan wurde am 12.10.1972 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
 Delmenhorst, den 8.11.1972
 Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Eckert
 (Eckert)
 Oberbürgermeister
 Genehmigung:

Siegel

gez. Mehrtens
 (Mehrtens)
 Oberstadtdirektor

Genehmigt
 NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
 V. 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) GENÄSS
 VERFÜGUNG VOM 9. FEBRUAR 1973
 Der Präsident des Nieders.
 Verw. Bezirks Oldenburg
 OLDENBURG, DEN 9. FEBRUAR 1973
 IN AUFTRAGE:

Siegel

gez. Onnen

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 22.8.1972 bis 22.9.1972 (einschließlich).
 Delmenhorst, den 8.11.1972

Siegel

Der Oberstadtdirektor: i.A.
 gez. Oetting
 Städt. Oberbaurat

Siegel

Der Oberstadtdirektor: i.V.
 gez. Tamsen
 Stadtbaurat